

Abschreiben in Klausur nachträglich festgestellt

Beitrag von „Herr Rau“ vom 28. März 2013 07:44

Das ganze kommt bei uns im Fach Deutsch relativ häufig vor, jedes Jahr einmal, dass man sich schon Gedanken machen muss, wie man prinzipiell damit umgeht. 0 Punkte darf man wegen Unterschleif geben, Plagiat gehört nicht dazu. Zu Plagiat steht nichts in der Schulordnung. Man könnte - je nach Umfang des abgeschriebenen Texts - Unterschleif unterstellen, nach Anscheinsbeweis. Das ist aber schwierig, denn tatsächlich gibt es schwache Schüler, die Absätze aus Büchern oder Webseiten auswendig lernen und hinschreiben - und möglicherweise auch noch meinen, sie hätten da etwas Anerkennenswertes getan. Bleibt also der Plagiatsvorwurf.

Es kam mal ein Schreiben aus dem Kultusministerium, dass man wegen Plagiat nicht grundsätzlich 0 Punkte>Note 6 geben darf, anders als beim Unterschleif. (Das Kultusministerium ist nicht die Schulordnung, trotzdem muss man auf es hören.) Es kommt also auf Umfang und restlichen Inhalt an. Meine Lösung: Den betroffenen Bereich wie nicht vorhanden (also fehlend, nicht verwertbar) behandeln, und den Rest dann auch sehr, sehr kritisch lesen, und so zu einer Note kommen.

Ich sage den Schülern vorher aber, dass Plagiate eine schlechte Idee sind. Sonst wissen die Dümmeren unter ihnen das nicht.

Was ist, wenn der Schüler abschreibt *und* die Quelle nennt? Dann ist es auch kein Plagiat mehr, also einen Tick besser. Sage ich den Schülern. Wird ab mehr als ein, zwei Zeilen trotzdem negativ bewertet.